

SATZUNG

über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Oldenburgischen Straße in Niederkassel-Rheidt

Aufgrund des § 132 BauGB vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I. S. 2243) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666-SGV NW S. 2023) und der §§ 3 Abs. 2 und 8 Abs. 3 der Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 15.10.1981 – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Niederkassel in der Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von den Herstellungsmerkmalen der Beitragssatzung wurde die Oldenburgische Straße in Niederkassel-Rheidt durch den Ausbau als Mischverkehrsfläche erstmalig hergestellt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 3

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Niederkassel vom 15.10.1981 in der heute geltenden Fassung, soweit sie durch diese Satzung nicht geändert werden.